

Formel dem Osnabrücker Bischof alle übrigen Zehnten in dessen Bistum hätte zuweisen sollen, wie es das auf dem verlorenen Teil der ‚Responsio‘ aufbauende DArn. † 137 möchte. Das Urteil für ‚Querimonia‘ und ‚Responsio‘ kann also nur lauten: gefälscht.

Die geschilderte karolingerzeitliche Aufteilung der Zehnten an verschiedene geistliche Institute, unter denen Bischof und Domstift nur eines unter mehreren waren, wurde bereits im 9. Jahrhundert, wie oben erwähnt, als besondere bischöfliche Konzession angesehen. Sie beließ dem Ordinarius im Ostfrankenreich grundsätzlich die Bischofsquart am Zehnt des gesamten Bistums, wie auch die ‚Querimonia‘, freilich nur widerstrebend, zugibt⁴⁷. Aus den einschlägigen Konzilskanones ergibt sich, daß dem Bischof überdies die Aufsicht über die Verwendung der Zehnten blieb⁴⁸. Trotz einer Einschränkung im materiellen Zugriff auf die Zehnten war also das geistliche Amt des Oberhirten nicht in Frage gestellt. Die Notwendigkeit dieses Zehntsystems wird ohne weiteres einsichtig vor dem Hintergrund der gewaltigen Aufgaben der Mission und des Aufbaus einer Niederkirchenorganisation, die von den Bistümern allein nicht zu bewältigen gewesen wären.

Der Verfasser der ‚Querimonia‘ hat indessen eine von der bisher vorgeführten grundlegend verschiedene Vorstellung von Sinn und Zweck der Kirchenzehnten. Sie geben die Mittel, *quibus subditorum catervam pascere debemus*, aus ihnen muß der Bischof das Domstift, *claustra monasterii*, bauen, und den Klerus versorgen können: *clerum ad Dei servitium pascere valebimus et vestire*. Das alles ist nicht möglich, weil sie ihm *iniusto ordine* entzogen sind⁴⁹. Der Bischof will also die Zehnten, allgemein gesprochen, zur Finanzierung von Kirchen- und Seelsorgsorganisation verwenden und sie nicht mehr nur den ursprünglichen Zwecken des Unterhalts des Ortsklerus, des örtlichen Kirchengebäudes, der Mildtätigkeit und einer Abga-

⁴⁷ ‚Querimonia‘ (wie Anm. 1) S. 360 Z. 5. Die Bemerkungen von Spicker-Wendt (wie Anm. 7) S. 28f. Anm. 9 zu dieser Stelle, insbesondere ihre Kritik an der Interpretation von Jäschke, Studien 1 (wie Anm. 3) S. 230, können nicht überzeugen. – Zur Bischofsquart des Mainzer Erzbischofs in Thüringen vgl. unten Anm. 57.

⁴⁸ Die entsprechenden Stellen bei Constable, Monastic Tithes (wie Anm. 24) S. 40f., 44f. und ihm folgend bei Spicker-Wendt (wie Anm. 7) S. 25f.

⁴⁹ ‚Querimonia‘ (wie Anm. 1) S. 360 Z. 2f., S. 362 Z. 2–7. Bezüglich der *claustra monasterii* ist der Interpretation von Spicker-Wendt, Querimonia S. 117 gegen Jäschke und Jasper insofern Recht zu geben, als sie sich auf Bauten beim Osnabrücker Dom beziehen müssen. Allerdings wäre nicht an eine Umfriedung zu denken, sondern an das Wohngebäude für den Kathedraalklerus, vgl. Jan Frederik Niemeyer – C. Van De Kieft, *Mediae Latinitatis Lexicon Minus* (1954–1976) S. 188 sub verbo *claustrum* Nr. 4.